

berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

§ 9.

Die Verjährung in Verwaltungssachen ist gehemmt zugunsten der in § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes, die in einem Verfahren des § 2 nach dem 31. Juli 1914 zugestellt worden sind oder zugestellt werden, steht dem Kriegsteilnehmer, zu dessen Nachteil die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unterblieben ist, die Klage nach § 85 des königlich Sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege — f. § 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1912 über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren — zu. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Urteile, die bereits vor dem 1. August 1914 beschlossen waren. Die Frist für Erhebung der Klage beginnt mit dem Tage, an dem der Partei oder, wenn diese nicht prozessfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung stehen der Entscheidung der Sache durch das Oberverwaltungsgericht nicht entgegen, wenn diese zugunsten der Partei oder des Beteiligten (§ 2) entscheidet.

Wera, am 7. November 1914.

Königliches Ministerium,
kraft Höchster Vollmacht.

(L. S.) u. Hinüber. K. Graefel. Aufdesehel.